

## **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

Die Gemeinde Unterreit erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S 637) folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Zusammensetzung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen Ersten Bürgermeister (§ 4) und 12 ehrenamtlichen Mitgliedern.

### **§ 2**

#### **Ausschüsse**

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende Ausschüsse

- a) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 4 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus vier Mitgliedern des Gemeinderats.

(2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a genannten Ausschuss führt der Erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Ersten Bürgermeister bestimmtes Gemeinderatsmitglied. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(3) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

### **§ 3**

#### **Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung**

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 30,00€ für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

(3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 50,00€ je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 30,00€ je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Gemeinderatsmitglieder erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung anfallenden Kosten für den Umgang mit elektronischen Dokumenten (Beschaffung eines Empfangsgeräts, Fertigung von Ausdrucken u.a.) und deren Schutz eine IT-Pauschale von je 10,00€ für jede Sitzung des Gemeinderats oder eines Ausschusses, an der sie teilgenommen haben.

(5) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

## § 4

### Erster Bürgermeister

Der Erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

## § 5

### Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen

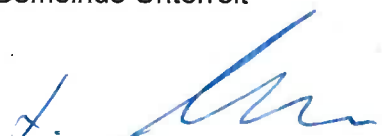
Die Zweite Bürgermeisterin/der Zweite Bürgermeister und die Dritte Bürgermeisterin/der Dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 12.05.2020 und die Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 20.09.2023 außer Kraft.

Unterreit, den 08.06.2026  
Gemeinde Unterreit

  
Moosmeier  
Erster Bürgermeister



## Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung der Gemeinde Unterreit zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts wurde im Rathaus in Unterreit und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gars a.Inn (Rathaus in Gars a.Inn) zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschläge an allen Gemeindetafeln und auf der Homepage [www.gars.de](http://www.gars.de) hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 10.06.2026 angeheftet und am 08.07.2026 wieder abgenommen.

Gars a. Inn, den 10.07.2026  
Gemeinde Unterreit

  
Moosmeier  
Erster Bürgermeister

